



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00355**
Datum: 17.09.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.10.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Wahl von Vertretern in den Aufsichtsrat der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Auf Vorschlag

- des Landes Sachsen-Anhalt wird Frau Ministerialrätin Dr. Henrike Franz,
- der Saalesparkasse wird Herr Alexander Meßmer,
- der DREFA Media Holding GmbH wird Herr Dr. Heinz Spremberg und
- der Bavaria Film GmbH wird Herr Sven Sund

in den Aufsichtsrat der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH gewählt.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

☐ ja

☒ nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☐ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☐ ja

Begründung:

I. Vorbemerkungen

Die Stadt Halle (Saale) ist alleinige Gesellschafterin der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH.

Folgende organschaftliche Zuständigkeiten zur Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat sind nach dem Gesellschaftsvertrag (GeV) maßgebend:

1. Dem Land Sachsen-Anhalt, der Saalesparkasse, der DREFA Media Holding GmbH und der Bavaria Film GmbH obliegt jeweils gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 GeV der Vorschlag zur Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung.
2. Der Gesellschafterversammlung obliegt gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 GeV auf Vorschlag des Landes Sachsen-Anhalt, der Saalesparkasse, der DREFA Media Holding GmbH und der Bavaria Film GmbH die Wahl der Mitglieder in den Aufsichtsrat.

Die Amtszeit des Aufsichtsrates ist gemäß § 8 Abs. 5 S. 1 GeV mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt abgelaufen. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Der Gesellschafterbeschluss, der über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschlossen hat, ist am 18. September 2019 gefasst worden.

Folgende Personen sind satzungsgemäß zur Wahl für ein Mandat des Aufsichtsrates der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH vorgeschlagen worden:

- Frau Ministerialrätin Dr. Henrike Franz (Land Sachsen-Anhalt),
- Herr Alexander Meßmer (Saalesparkasse),
- Herr Dr. Heinz Spremberg (DREFA Media Holding GmbH) und
- Herr Sven Sund (Bavaria Film GmbH).

Frau Dr. Henrike Franz, Herr Alexander Meßmer und Herr Sven Sund waren bereits Mitglieder des Aufsichtsrates der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH in der abgelaufenen Amtszeit.

Das Aufsichtsratsmandat der DREFA Media Holding GmbH wurde bisher durch Herrn Tony Loeser ausgeübt.

II. Zuständigkeit des Finanzausschusses:

Der Finanzausschuss entscheidet abschließend, gemäß § 6 Abs. 4 Ziff. 6, der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) über Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind.

Eine zwingende Entscheidungsbefugnis des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG-LSA) ist nicht gegeben.

Es wird um antragsgemäße Beschlussfassung gebeten.